



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Auflageexemplar

Gebührenreglement

Reglement genehmigt durch die AV vom 24. Juni 2026
Inkraftsetzung auf 1. August 2026

Inhalt

1. ALLGEMEINES	2
1.1 GEGENSTAND	2
1.2 BEMESSUNG	2
1.3 GEBÜHRENSCHULDNER/GEBÜHRENSCHULDNERIN	3
1.4 ERHEBUNG	3
2. GEBÜHRENBEREICHE - RAHMENTARIFE	5
2.1 FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN	5
2.2 SCHUL- UND SPORTANLAGEN	7
2.3 WEITERE GEBÜHREN	10
3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Der Gemeindeverband Kirchberg BE (in der Folge Gemeindeverband genannt), umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rütligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt

folgendes

Gebührenreglement

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

1.2 Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Artikel 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einer Funktion sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Artikel 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Artikel 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Artikel 5

Pauschalgebühren

¹ Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Verbandsrat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

1.3 Gebührenschuldner/Gebührensuldnerin

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Artikel 7

Erläss der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Verbandsrat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Artikel 8

Inkasso

¹ Der Gemeindeverband stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Der Gemeindeverband kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt der Gemeindeverband geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt der Gemeindeverband die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostvorschuss	Artikel 9 Der Gemeindeverband kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Artikel 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Artikel 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Artikel 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Artikel 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Artikel 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche - Rahmentarife

2.1 Friedhof und Bestattungswesen

Gebühren für Grabplatz **Artikel 15**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattung		
- Reihengrab	Kostenlos	Kostenlos
- Familiengrab (erste Pachtdauer 40 Jahre)	3'000.00-5'000.00	6'000.00-9'000.00
- Familiengrab (Pachtverlängerung um 10 Jahre)	600.00-1'500.00	1'350.00-3'000.00
- Familiengrab (Pachtverlängerung um 20 Jahre)	1'000.00-1'500.00	2'500.00-3'000.00
Urnengräber		
- Reihengrab	Kostenlos	Kostenlos
- Familiengrab (erste Pachtdauer 40 Jahre)	2'000.00-3'000.00	4'000.00-6'000.00
- Familienurnengrab (Pachtverlängerung um 10 Jahre)	600.00-1'500.00	1'100.00-2'500.00
- Familienurnengrab (Pachtverlängerung um 20 Jahre)	1'000.00-1'500.00	2'000.00-2'500.00
- Engelskindergrab	Kostenlos	Kostenlos
Bestattungsgebühren		

Bestattungsgebühren **Artikel 16**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
Erdbestattung		
- Reihengrab	1'200.00-3'000.00	2'400.00-5'000.00
- Familiengrab	1'200.00-3'000.00	2'400.00-5'000.00
- Urnenreihengrab (Kleinkind, Totgeborene)	500.00-1'000.00	1'000.00-2'000.00
- Engelskindergrab	0.00 - 500.00	300.00-1'000.00
Urnenbeisetzung		
- Reihengrab	600.00-1'500.00	1'200.00-3'000.00
- Familienurnengrab	600.00-1'500.00	1'200.00-3'000.00
- bestehendes Grab	500.00-1'500.00	1'000.00-3'000.00
- Engelskindergrab	0.00 - 500.00	300.00-1'000.00
Aschenbeisetzung		
- Gemeinschaftsgrab Gruft	500.00-1'500.00	1'000.00-3'000.00
- Gemeinschaftsgrab Erde	500.00-1'500.00	1'000.00-3'000.00
- Engelskindergrab	0.00 - 500.00	300.00-1'000.00

Exhumationsgebühren (Ausgrabungen) **Artikel 17**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
Gebühr für das Ausgraben Verstorbener oder der Aschenurne		
- Erdbestattungsgrab	Verrechnung Kosten nach Aufwand	Verrechnung Kosten nach Aufwand
- Urnengrab	300.00-1'000.00	400.00-1'000.00
- Entsorgung Grabmal	Verrechnung Kosten nach Aufwand	Verrechnung Kosten nach Aufwand

Gebühr nach Aufwand **Artikel 18**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
Folgende Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt		
- Dekorationen	Verrechnung der effektiven Kosten	Verrechnung der effektiven Kosten
- im vorstehenden Tarif nicht aufgeführte Arbeiten		

Inscription Gemeinschaftsgrab **Artikel 19**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
- Kosten für den Platz für die Inschrift	120.00-250.00	120.00-250.00

Benutzungsgebühren **Artikel 20**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
- Aufbahrungshalle pro Nacht	50.00-100.00	50.00-100.00
- Benützung Rasenplatz durch Private	100.00- 200.00	200.00-300.00

IT-«eTodesfall» **Artikel 21**

	Einwohnende CHF	Auswärtige CHF
- Erfassungsarbeiten durch Geschäftsstelle GVK	Aufwandgebühr I	Aufwandgebühr I

2.2 Schul- und Sportanlagen

Allgemeine Hinweise **Artikel 22**

¹ Für Anlässe bis 5 Stunden gilt der ½-Tagesansatz.

² Als Einheimische gelten Personen, Vereine, Schulen und Organisationen aus dem Verbandsgebiet.

³ In der Pauschalgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- Infrastrukturkosten (Miete, Wasser, Strom und Heizung)
- Normaler Reinigungsaufwand

⁴ Toiletten und Duschen sind während den Einzelanlässen von den Benutzenden zu unterhalten.

⁵ Zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hausdienstes wird separat berechnet. Anwendung findet die Aufwandgebühr I. Spezialreinigungsmaterial und die Miete von Spezialreinigungsmaschinen werden den Benutzenden belastet.

⁶ Die nachfolgend aufgeführten Gebühren gelten als Minimalgebühren. Diese können im Maximum verdoppelt werden.

⁷ Der Verbandsrat entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen der Tarifsätze in der Gebührenverordnung.

Schulanlage Beundenweg 7, Kirchberg

Pauschalgebühr für Einzelanlässe **Artikel 23**

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- Schulküche EG/DG – ½ Tag	30.00 - 80.00	60.00 - 160.00
- Schulküche EG/DG – 1 Tag	50.00 - 100.00	100.00 - 200.00
- Theorieraum EG/DG – ½ Tag	10.00 - 50.00	20.00 - 100.00
- Theorieraum EG/DG – 1 Tag	20.00 - 100.00	40.00 - 140.00
- Zuschlag kommerzielle Anlässe ½ Tag	20.00 - 50.00	40.00 - 80.00
- Zuschlag kommerzielle Anlässe 1 Tag	30.00 - 60.00	60.00 - 120.00
- Pausenhalle/Pausenplatz bei kommerziellen Anlässen – ½ Tag	20.00 - 50.00	40.00 - 80.00
- Pausenhalle/Pausenplatz bei kommerziellen Anlässen – 1 Tag	30.00 - 60.00	60.00 - 120.00

Abfallentsorgung

½ Container 770 Liter CHF 15.00 – CHF 30.00

1 Container 770 Liter CHF 30.00 – CHF 60.00

Sportanlage Reinhardweg 7, Kirchberg

Pauschalgebühr für **Artikel 24**
Dauerbewilligungen
(1.5 Stunden pro
Woche)

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- 1 Halle	10.00 - 50.00	20.00 - 100.00
- 2 Hallen	15.00 - 75.00	30.00 - 120.00
- 3 Hallen	20.00 - 100.00	40.00 - 140.00
- Schwinghalle	15.00 - 75.00	30.00 - 120.00

Die Pauschalgebühr wird auf der Basis von 44 Wochen berechnet.

Pauschalgebühr für **Artikel 25**
Einzelanlässe

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- 1 Halle – ½ Tag	80.00 - 120.00	120.00 - 180.00
- 1 Halle – 1 Tag	150.00 - 300.00	250.00 - 400.00
- 2 Hallen- ½ Tag	130.00 - 280.00	170.00 - 260.00
- 2 Hallen – 1 Tag	250.00 - 400.00	350.00 - 500.00
- 3 Hallen - ½ Tag	180.00 - 350.00	220.00 - 360.00
- 3 Hallen - 1 Tag	350.00 - 500.00	450.00 - 600.00
- Schwinghalle – ½ Tag	100.00 - 200.00	200.00 - 400.00
- Schwinghalle – 1 Tag	200.00 - 350.00	300.00 - 475.00
- Abdeckung für Hallenboden, pro Halle ohne Auf- und Abbau, inkl. Klebeband mit Auf- und Abbau, inkl. Klebeband	Pro Anlass 200.00 - 350.00 500.00 - 750.00	Pro Anlass 300.00 - 475.00 600.00 - 900.00
- Zusatzgebühr bei kommerziellen Anlässen	Pro Anlass 100.00 - 200.00	Pro Anlass 200.00 - 400.00
- Garderoben und Duschen bei separater Benutzung je Garderobe (inklusive Dusche)	Pro Anlass 15.00 - 30.00	Pro Anlass 30.00 - 60.00

Spezialbewilligungen **Artikel 26**
Raummiete

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- Karateraum (gemäss Mietvertrag) pro Monat	400.00 - 800.00	400.00 - 800.00
- Kraftraum (gemäss Mietvertrag) pro Monat	150.00 - 300.00	150.00 - 300.00
- Schulen aus dem Gemeindeverband Pro Jahr/Doppelktion	400.00 - 800.00	

Artikel 27

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- Materialverleih * für Gebrauch ausserhalb Kirchberg	*50.00 - 100.00	100.00 - 200.00

Abfallentsorgung

½ Container 770 Liter CHF 15.00 – CHF 30.00

1 Container 770 Liter CHF 30.00 – CHF 60.00

Schüler- und Juniorentrainings

Den Vereinen aus dem Verbandsgebiet (Einheimische) wird für Schüler/innen- und Nachwuchs-Trainings von Montag bis Freitag bis 20.15 Uhr und am Samstag bis 17.30 Uhr die Pauschalgebühr für Dauerbewilligungen erlassen (Nachwuchs bis 20-jährig).

Schulanlage Solothurnstrasse 5, Kirchberg

Pauschalgebühr für **Artikel 28**
Dauerbewilligungen
(2 Stunden pro Woche)

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- Aula/Atrium (nicht kommerziell)	250.00 - 500.00	400.00 - 800.00
- Theorieraum	150.00 - 300.00	250.00 - 500.00

Die Pauschalgebühr entspricht einer Jahresmiete.

Pauschalgebühr für **Artikel 29**
Einzelanlässe

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- Aula/Atrium; nicht kommerziell - ½ Tag	25.00 - 50.00	50.00 - 100.00
- Aula/Atrium; nicht kommerziell - 1 Tag	50.00 - 100.00	100.00 - 200.00
- Aula/Atrium; kommerziell - ½ Tag	50.00 - 100.00	100.00 - 200.00
- Aula/Atrium; kommerziell - 1 Tag	100.00 - 200.00	200.00 - 400.00
- Theorieraum - ½ Tag	10.00 - 40.00	20.00 - 50.00
- Theorieraum - 1 Tag	20.00 - 50.00	40.00 - 80.00
- Pausenplatz/Unterstand Aula - ½ Tag bei kommerzieller Nutzung	20.00 - 50.00	40.00 - 80.00
- Pausenplatz/Unterstand Aula - 1 Tag bei kommerzieller Nutzung	30.00 - 60.00	60.00 - 120.00

Einrichtungen

Artikel 30

	Einheimische Pro Anlass / CHF	Auswärtige Pro Anlass / CHF
- Bestuhlung Aula (Aufwand)	80.00 - 160.00	100.00 - 200.00
- Flügel	50.00 - 100.00	70.00 - 140.00
- Beamer	10.00 - 30.00	20.00 - 50.00
- Mischpult Licht/Mikrophananlage	10.00 - 30.00	20.00 - 50.00

Materialverleih

Artikel 31

	Einheimische CHF	Auswärtige CHF
- Aula-Stühle/Bühnenmaterial	30.00 - 60.00	60.00 - 120.00

Abfallentsorgung

½ Container 770 Liter CHF 15.00 – CHF 30.00

1 Container 770 Liter CHF 30.00 – CHF 60.00

2.3 Weitere Gebühren

Tarif-Rahmen

Artikel 32

	Pro Stunde CHF
1. Aufwandgebühr I - pro Stunde	75.00 - 150.00
2. Aufwandgebühr II - pro Stunde	120.00 - 240.00
3. Fotokopien (durch Personal) - pro Seite	1.00 - 3.00
4. Autospesen - pro Kilometer	0.70 - 2.00
-	

Informationen auf
Anfrage

Artikel 33

¹ Zugang zu Informationen gemäss Artikel 30 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)

- Aufwandgebühr I

² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)

- Gebührenfrei

Archiv

Artikel 34

Nachschlagen im Archiv / Pläne / Register, Erstellen von Abschriften
- Aufwandgebühr I

Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Artikel 35
Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art.
– Aufwandgebühr II

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Artikel 35
¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Verbandsrat in der Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Verbandsrat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Verbandsrat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Inkrafttreten

Artikel 36
Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Das vorliegende Gebührenreglement ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 24. Juni 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 24. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2026 bis 24. Juni 2026, im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden vor dem 21. Mai 2026 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls vor dem 21. Mai 2026 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern unter «epublikationen.ch» am 22. Mai 2026 erfolgt.

3422 Kirchberg, 25. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer